

RS OGH 2005/10/6 8ObS16/05v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2005

Norm

IESG §1 Abs3 Z2

Rechtssatz

Zielrichtung des § 1 Abs 3 Z 2 IESG ist es, zu verhindern, dass kurz vor Konkurseröffnung überhöhte, nicht betriebsübliche Entgeltansprüche zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeldfonds vereinbart werden. Eine in der 6-Monatsfrist gelegene Vereinbarung kann also sowohl dadurch gerechtfertigt werden, dass sie betriebsüblich ist als auch dadurch, dass eine „sachliche Rechtfertigung“ vorliegt.

Entscheidungstexte

- 8 Obs 16/05v
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 8 Obs 16/05v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120260

Dokumentnummer

JJR_20051006_OGH0002_008OBS00016_05V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at